



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 6

München, 29. Mai 2013

26. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
08.05.2013	912-I Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)	199
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	7801-L Druckfehlerberichtigung	200
26.04.2013	7815-L Dritte Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern	200
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
08.05.2013	2173-A Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten	203
19.04.2013	2231-A Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013	206

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

29.04.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Salah Chebbi	207
29.04.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Veljko Milonjic	207

Bayerisches Staatsministerium des Innern

02.05.2013	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2013	207
------------	---	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

24.04.2013	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2014	208
------------	---	-----

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

	Stellenausschreibung	210
	Literaturhinweise	210

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

912-I

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 8. Mai 2013 Az.: IID2-43411-007/90**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/2012 vom 2. Oktober 2012, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 6 vom 30. März 2013, die „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)“ mit der Bitte um Einführung bekannt gegeben. Die RE 2012 ersetzen die „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 1985)“.

Die RE 2012 beinhalten die Beschreibung des für den Neu-, Aus und Umbau von Bundesfernstraßen üblichen Planungsprozesses und definieren Begriffe der Planungsstufen in diesem Prozess. Sie legen die Anforderungen an Inhalt, Form und Umfang der in den Planungsstufen für das verwaltungsinterne Verfahren bei Bundesfernstraßen grundsätzlich zu erstellenden Entwurfsunterlagen fest.

Die RE 2012 gliedern sich in
Teil I Planungsprozess
Teil II Entwurfsunterlagen.

Im Teil I wird der übliche Planungsprozess bei Straßenbauvorhaben beschrieben. Er legt den Rahmen für die Entwurfsunterlagen fest. Weiterhin werden die bestehenden Verfahren zum Abstimmungsprozess zwischen dem BMVBS und den Ländern als Auftragsverwaltungen der Bundesfernstraßen präzisiert und festgeschrieben.

Teil II regelt die Anforderungen an die Entwurfsunterlagen im Straßenbau, um eine einheitliche Gestaltung und damit leichte Verständlichkeit der Unterlagen zu erzielen. Er stellt die Aktualisierung der RE 1985 dar.

2. Anwendung

Die RE 2012 werden zur Anwendung eingeführt. Sie sind ab sofort bei allen neuen Entwurfsunterlagen für Vorhaben an Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, die von den Staatlichen Bauämtern verwaltet werden, anzuwenden.

Die RE 2012 sind zukünftig für die Planungsstufen Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung anzuwenden.

Laufende Planungen können auf der aktuellen Planungsstufe in der bisherigen Form abgeschlossen werden. Für die anschließenden Planungsstufen sind die neuen Regelungen anzuwenden.

Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird die Anwendung der RE 2012 empfohlen. Entwürfe, die Anträgen auf Gewährung von Bundes- und Landeszuschüssen zugrunde liegen, sind in Anlehnung an die RE 2012, Teil II, aufzustellen (vgl. Nr. 11.1.1 der „Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Bau- lastträger – RZStra –“ vom 12. Januar 2007 (AllMBl S. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. März 2012 (AllMBl S. 213), berichtigt durch Bekanntmachung vom 24. Mai 2012 (AllMBl S. 443)).

Die RE 2012 sind anzuwenden für

- den Neu-, Aus- und Umbau von Strecken, Knotenpunkten sowie von Rastanlagen,
- Maßnahmen des konstruktiven Ingenieurbaus, bei denen Streckenanpassungen und/oder planungsrechtliche Genehmigungen erforderlich werden und
- Maßnahmen der Lärmsanierung.

Die RE 2012 können darüber hinaus auch für andere Maßnahmenbereiche, z. B. Verkehrsbeeinflussungsanlagen und betriebstechnische Anlagen von Tunneln, als Grundlage herangezogen werden.

Über die RE 2012 hinausgehende spezifische Anforderungen anderer Regelwerke (z. B. RAB-BRÜ, Muster RE-Entwurf für Verkehrsbeeinflussungsanlagen gemäß ARS 5/1993) sind zu beachten.

Hinweise zum Vollzug der RE 2012 in der Bayerischen Straßenbauverwaltung werden mit gesonderten Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern bekannt gegeben.

3. Bezugsmöglichkeit

Die RE 2012 können bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7801-L**Druckfehlerberichtigung**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15. Februar 2013 über die Geschäftsordnung für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – AELFGO – (AllMBl S. 141) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 1.1 dreiundzwanzigster Spiegelstrich entfällt der Bindestrich nach „Natura“.
2. In Nr. 1.4.1 Abs. 3 Satz 3 muss es statt „war“ richtig „wahr“ lauten.
3. In Nr. 1.6 Satz 1 muss es statt „Ämterverordnung“ richtig „AELFV“ lauten.
4. In Nr. 2.4.3 vierter Spiegelstrich muss es statt „den“ richtig „der“ lauten.
5. In Nr. 2.4.4 entfällt der Bindestrich nach „Natura“.

7815-L

**Dritte Änderung der Geschäftsordnung
für die Ämter
für Ländliche Entwicklung in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 26. April 2013 Az.: E4-0203-1/25

I.

Die Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern (ALEGO) vom 27. Januar 2009 (AllMBl S. 76), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. März 2012 (AllMBl S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:
 - „4.3 Abteilung Informationstechnik (I)
 - 4.3.1 Aufgaben und Organisation

Die Abteilung I erarbeitet und betreut in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern, dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern und dem Rechenzentrum Süd die zur Durchführung der Ländlichen Entwicklung erforderlichen Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Verfahren). Sie beschafft die Hard- und Software für die Ämter, entwickelt Anwendungen und ist zuständig für die Aus- und Fortbildung im IuK-Bereich. Die Abteilung I umfasst die Sachgebiete I 1, I 2 und I 3.
 - 4.3.2 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung umfasst insbesondere:

 - a) Koordinierung der Zusammenarbeit, Bearbeitung sachgebietsübergreifender Angelegenheiten

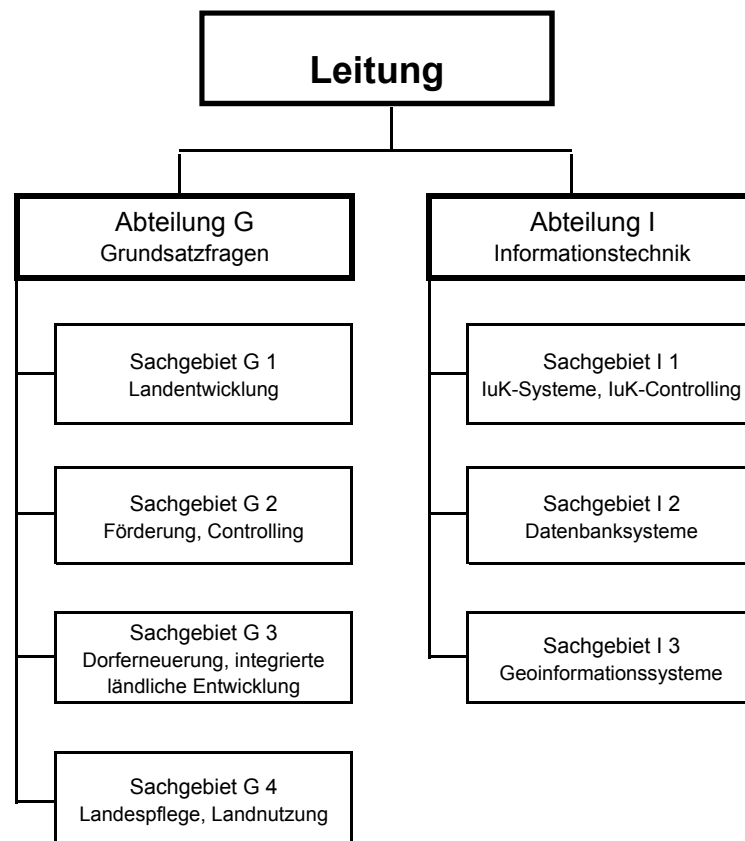
- b) Strategische Überlegungen zu neuen IuK-Projekten, Information der Ämter
 - c) Grundsatzfragen der Informations- und Kommunikationstechnik
 - d) Koordinierung der Aus- und Fortbildung im IuK-Bereich
 - e) Freigabe von IuK-Verfahren, Information der Ämter zum Datenschutz und zur Datensicherung
 - f) Bearbeitung von Fragen sowie Beobachtung aktueller Entwicklungen zu Vermessung, Kataster und Grundbuch
- 4.3.3 Sachgebiet IuK-Systeme, IuK-Controlling (I 1)
Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets I 1 gehören insbesondere:
- a) Erarbeitung, Einführung und Überwachung technischer Vorgaben und Standards, Koordinierung der technischen Maßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit in der Verwaltung
 - b) Anpassung bereits eingeführter IuK-Verfahren an den Stand der Technik sowie Untersuchungen über den Einsatz auf weiteren Arbeitsgebieten, Beobachtung von Marktentwicklungen in der IuK-Technik und gegebenenfalls Pilotierung
 - c) IuK-Controlling
 - d) Schulung, Beratung und Unterstützung der Systembetreuer an den Ämtern
 - e) Installation und Betreuung von Betriebssystemen, Standardsoftware und weiteren Systemkomponenten, Management der verwaltungsweiten Verzeichnisdienste
 - f) Bearbeitung systemspezifischer Fragen im Hard- und Softwarebereich, Datennetze, Fragen des Behördennetzanschlusses der Ämter
 - g) Voruntersuchungen, Auswahl und Beschaffung von Hard- und Software sowie Vergabe von Aufträgen, Lizenzmanagement für die Verwaltung für Ländliche Entwicklung
 - h) Zusammenarbeit mit RZ Süd
- 4.3.4 Sachgebiet Datenbanksysteme (I 2)
Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets I 2 gehören insbesondere:
- a) Durchführung von Projekten (konzeptionelle Arbeiten, Entwicklung von Anwendungssoftware), Wartung und Weiterentwicklung bereits eingeführter Anwendungssoftware
 - b) Auswahl und Erprobung neuer Anwendungssysteme, Vergabe von Programmieraufträgen und Überwachung der Auftragsabwicklung, Test von Programmen und fachtechnischen Arbeitsabläufen
- c) Aufbau und Führung der Datenstrukturen und der Schnittstellen zu anderen Verwaltungen und sonstigen Stellen, Erstellung von Programmdokumentationen und Anwenderhandbüchern
 - d) Vorbereitung der Freigabe von IuK-Verfahren, Einführung von IuK-Verfahren
 - e) Schulung, Beratung und Unterstützung der Anwenderbetreuer und von Anwendern fachspezifischer Programme an den Ämtern
 - f) Beratung und Unterstützung der Ämter bei externen Auftragnehmern
 - g) Installation und Administration der Datenbanksysteme in Zusammenarbeit mit dem RZ Süd
 - h) Entwicklung und zentrale technische Betreuung von Web-Applikationen (Internet, Intranet, Qualitätsmanagement, Mitarbeiterportal)
- 4.3.5 Sachgebiet Geoinformationssysteme (I 3)
Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets I 3 gehören insbesondere:
- a) Durchführung von Projekten (konzeptionelle Arbeiten, Entwicklung von Anwendungssoftware), Wartung und Weiterentwicklung bereits eingeführter Anwendungssoftware
 - b) Auswahl und Erprobung neuer Anwendungssysteme, Vergabe von Programmieraufträgen und Überwachung der Auftragsabwicklung, Test von Programmen und fachtechnischen Arbeitsabläufen
 - c) Aufbau und Führung der Datenstrukturen und der Schnittstellen zu anderen Verwaltungen und sonstigen Stellen, Erstellung von Programmdokumentationen und Anwenderhandbüchern
 - d) Vorbereitung der Freigabe von IuK-Verfahren, Einführung von IuK-Verfahren
 - e) Schulung, Beratung und Unterstützung der Anwenderbetreuer an den Ämtern
 - f) Beratung und Unterstützung der Ämter bei externen Auftragnehmern
 - g) Erstellung von Schnittstellen zu Vermessungsgeräten und Auswertesoftware“
2. Anlage 2 wird durch die Anlage zu dieser Bekanntmachung ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

**Bereich Zentrale Aufgaben
der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung
(BZA)
am ALE Oberbayern**



2173-A

**Richtlinie zur Förderung
der strukturellen Weiterentwicklung
kommunaler Familienbildung
und von Familienstützpunkten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 8. Mai 2013 Az.: VI2/6532.07-1/22

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Zuwendungen zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und des bayernweiten Aufbaus von Familienstützpunkten. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.**Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde ist es, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Zur Weiterentwicklung der kommunalen Aufgabe der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) unterstützt der Freistaat Bayern die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Planung, Organisation und Vernetzung der örtlichen Angebote der Eltern- und Familienbildung sowie bei der Einrichtung von Familienstützpunkten als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien in ganz Bayern. Damit sollen die kinder- und familienbezogenen Rahmenbedingungen vor Ort strukturell und nachhaltig verbessert und ein breitenwirksames und bedarfsgerechtes Angebot für Familien sichergestellt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Der Freistaat Bayern fördert Sach- und Personalkosten für:

- eine Koordinierungsstelle für die Eltern- und Familienbildung und für die Familienstützpunkte (Koordinierungsstelle) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- die Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und Konzepterstellung für die Eltern- und Familienbildung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) erstellten Gesamtkonzepts zur Eltern- und Familienbildung (Handbuch und Leitfaden zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, ifb-Materialien 9-2009 und 7-2010) sowie die regelmäßige Fortschreibung des Konzepts.
- die Umsetzung des erstellten Konzepts einschließlich der Einrichtung von örtlichen Familienstützpunkten.

- den Betrieb und die nachhaltige Sicherung der Familienstützpunkte. Die Finanzierung von konkreten Einzelmaßnahmen und Kursen der Eltern- und Familienbildung aus der Zuwendung ist nicht möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

Die Zuwendungsempfänger sind als Erstempfänger ermächtigt, die Zuwendung zur Bestreitung von Personal- und Sachkosten ganz oder teilweise an Träger von Familienstützpunkten weiterzuleiten (Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger werden auf Antrag gefördert, sofern sie folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen:

- 4.1 Einrichtung einer Koordinierungsstelle beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - Aufgabe der Koordinierungsstelle beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Planung, Entwicklung und Umsetzung eines kommunalen Konzepts der Eltern- und Familienbildung mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Familienbildungsangebot und Familienstützpunkte vor Ort einzurichten. Dies beinhaltet auch die Initiierung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von Maßnahmen im Sinn von Kooperation und Vernetzung der kommunalen Anbieter und Angebote, insbesondere die bedarfsgerechte Einrichtung von Arbeitsgruppen, Gremien und Netzwerken. Eine enge Zusammenarbeit findet dabei insbesondere mit den Fachkräften der Jugendhilfeplanung sowie der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit) beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe statt. Die dauerhafte Einhaltung der Maßgaben dieser Richtlinie für die Einrichtung und zu den Aufgaben der Familienstützpunkte (Nr. 4.5) ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Auf kommunaler Ebene ist ein Konzept für Öffentlichkeitsarbeit der Eltern- und Familienbildung und der Familienstützpunkte zu entwickeln und umzusetzen. Die Koordinierungsstelle hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen entwickelte und markenrechtlich geschützte Wort-Bild-Marke „Familienstützpunkt“ zu verwenden.
 - Die Koordinierungsstelle ist mit einer namentlich zu benennenden Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe, in der Regel einer staatlich anerkannten Sozialpädagogin oder einem staatlich anerkannten Sozialpädagogen in eindeutig definierter Zuständigkeit zu besetzen. In begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme bei mindestens gleichwertiger Ausbildung möglich, insbesondere für
 - Diplom-Psychologinnen/Diplom-Psychologen,
 - Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Psychologie,

- Diplom-Soziologinnen (Univ.)/Diplom-Soziologen (Univ.) bei Nachweis eines einschlägigen Studienschwerpunkts oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Soziologie bei Nachweis eines einschlägigen Studienschwerpunkts oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Diplom-Pädagoginnen (Univ.)/Diplom-Pädagogen (Univ.) bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die Fachkraft ist für die Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum mindestens zehn Stunden je Woche in der Koordinierungsstelle einzusetzen. Bei der Festlegung des Umfangs der Arbeitszeit der Fachkraft soll die der Förderung zugrunde liegende Anzahl der Geburten im Bemessungszeitraum angemessen Berücksichtigung finden.
- 4.2 Erstellung eines Konzepts der örtlichen Eltern- und Familienbildung
- Der Zuwendungsempfänger hat dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Teilnahme am Förderprogramm ein Gesamtkonzept der örtlichen Eltern- und Familienbildung basierend auf einer Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse vorzulegen. Grundlage für die inhaltliche Gestaltung des Konzepts sind das Handbuch und der Leitfaden des ifb zur Eltern- und Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.
- Die Teilnehmer des Modellprojekts „Familienstützpunkte“ sind von der Vorlage eines Erstkonzepts befreit.
- 4.3 Regelmäßige Fortschreibung des Konzepts der örtlichen Eltern- und Familienbildung
- Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse sowie das Konzept der örtlichen Eltern- und Familienbildung (Jugendhilfeplanung zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, § 80 in Verbindung mit § 16 SGB VIII) und der Familienstützpunkte sind in einem Turnus von maximal drei Jahren zu überprüfen und bedarfsgerecht fortzuschreiben.
- 4.4 Regelmäßige Berichterstattung
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, jährlich einen Tätigkeitsbericht mit statistischen Angaben nach einem einheitlichen und vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen herausgegebenen Raster beim Zentrum Bayern Familie und Soziales vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht ist regelmäßig jeweils vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
- einzureichen. Eine Ausfertigung ist für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorzusehen.
- 4.5 Einrichtung und Aufgaben von Familienstützpunkten
- Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass Familienstützpunkte nach folgenden Maßgaben eingerichtet und betrieben werden:
- Familienstützpunkte müssen
- an einer Einrichtung der Eltern- und Familienbildung nach § 16 SGB VIII in Trägerschaft der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe angegliedert sein. Dies können insbesondere Familienbildungsstätten, Mütter- und Familienzentren, Erziehungsberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen oder Mehrgenerationenhäuser sein. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Gemeinde oder ein Gemeindeverbund Familienstützpunkt werden. Eine organisatorische Angliederung an die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit) ist nicht möglich.
 - auf der Grundlage eines Ausschreibungs- bzw. Auswahlverfahrens bei allen im Bereich des Zuwendungsempfängers tätigen Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe vom Zuwendungsempfänger ausgewählt werden. Die Kriterien „Bedarfsgerechtigkeit“ und „Sozialraumorientierung“ sind zu berücksichtigen, um ein effizientes und für alle Familien gut erreichbares Angebot zu schaffen.
 - von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, in der Regel von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen, betreut werden. In begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme bei mindestens gleichwertiger Ausbildung möglich, insbesondere für
 - Diplom-Psychologinnen/Diplom-Psychologen,
 - Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Psychologie,
 - Diplom-Pädagoginnen (Univ.)/Diplom-Pädagogen (Univ.) bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
 - staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher mit mindestens zweijähriger Leitungserfahrung in einer Kindertageseinrichtung für Familienstützpunkte in Kindertageseinrichtungen.
 - geeignete, möglichst barrierefrei zugängliche Räumlichkeiten für Erwachsene und Kinder, gegebenenfalls mit temporärer Kinderbetreuung bieten.
 - die Grenzen der fachlichen Zuständigkeit und Kompetenzen berücksichtigen. Bei Bedarf übernehmen die Fachkräfte der einzelnen Familienstützpunkte

eine Wegweiser- und Lotsenfunktion zu anderen Einrichtungen, Diensten und Leistungsträgern.

- die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen entwickelte und markenrechtlich geschützte Wort-Bild-Marke „Familienstützpunkt“ verwenden.
- folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - allgemeine Beratung und Unterstützung von Familien auf der Basis eines präventiven, familienorientierten und ganzheitlichen Ansatzes gemäß § 16 SGB VIII.
 - Vorhaltung und Initiierung bedarfsgerechter und niedrigschwelliger Familienbildungsangebote vor Ort, gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten. Ziel ist es, ein ansprechendes Angebot für alle Familien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Familiensituationen und Lebenslagen wie z. B. Familien mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende zu gestalten.
 - Vermittlung der ratsuchenden Familien an geeignete weiterführende Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe.
 - Vermittlung der ratsuchenden Familien sofern erforderlich an andere geeignete, weiterführende Leistungsträger.
 - Entwicklung und Umsetzung geeigneter Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere unter Nutzung der neuen Medien.
 - Vernetzung und Kooperation mit den unterschiedlichen Einrichtungen und Akteuren der Eltern- und Familienbildung vor Ort, insbesondere den Familienbildungsstätten, den Mütter- und Familienzentren, den Erziehungsberatungsstellen, den Koordinierenden Kinderschutzzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit), den Kindertageseinrichtungen, den Ehe- und Familienberatungsstellen und den Mehrgenerationenhäusern. Familienstützpunkte sind auch mit Angeboten des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere mit den Akteuren des Projekts ELTERN TALK der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e. V., vor Ort vernetzt, weisen auf vorhandene ELTERN TALK-Veranstaltungen hin und unterstützen die Arbeit von ELTERN TALK-Standorten vor Ort. Auch regional verortete Behörden sind in die Netzwerkarbeit der Familienstützpunkte einzubeziehen.

4.6 Eigenbeteiligung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zur Umsetzung des Projekts eine Beteiligung durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt in Höhe der staatlichen Zuwendung zu leisten (Kofinanzierung). Die Kofinanzierung kann auch durch die durch den Personaleinsatz (personelle Verstärkung des Jugendamtes zur Erfüllung der Aufgaben nach § 16 SGB VIII, Nr. 4.1) entstehenden Ausgaben erfolgen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der lebend geborenen Kinder im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Bemessungszeitraum ist das vorletzte Jahr vor dem Jahr, für das die Bewilligung erfolgt.

Die Förderung ist folgendermaßen gestaltet:

- Zuwendungsempfängern, die erstmalig ein Konzept der örtlichen Eltern- und Familienbildung erstellen sowie Familienstützpunkte einrichten und keine anrechenbaren Vorleistungen aufweisen, wird bis zur Vorlage des Konzepts der örtlichen Eltern- und Familienbildung und der Freigabe durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, maximal jedoch für zwei Jahre, für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 40 Euro gewährt. Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 100.000 Euro.

Spätestens mit Beginn des dritten Jahres der Förderung wird für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 30 Euro gewährt. Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 100.000 Euro.

- Zuwendungsempfängern, die anrechenbare Vorleistungen aufweisen, wird für maximal zwei Jahre für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 40 Euro gewährt. Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 100.000 Euro.

Die Anrechnung bereits erbrachter relevanter Vorleistungen liegt im Ermessen des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Die Regelung zur Bewilligung der Zuwendung in Höhe von bis zu 30 Euro für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind kann nach Entscheidung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bereits vor Beginn des dritten Jahres erfolgen.

- Zuwendungsempfängern, die Teilnehmer am Modellprojekt „Familienstützpunkte“ des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 1. April 2010 bis 30. Juni 2013 waren, wird für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 30 Euro gewährt. Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 100.000 Euro.

Der jährliche Förderbetrag reduziert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraums, in dem die Fördervoraussetzungen nicht oder teilweise nicht erfüllt werden.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

II.**Verfahren****7. Sachliche Zuständigkeit**

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist für den Vollzug dieser Richtlinie sachlich zuständig.

Die Prüfung der eingereichten Konzepte und Berichte obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übernimmt die fachliche Koordinierung und unterstützt bei den Einzelschritten des Gesamtkonzepts.

8. Antrag; Form und Frist

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich grundsätzlich zwei Monate vor dem gewünschten Förderbeginn beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu stellen. Förderbeginn ist regelmäßig der Erste eines Kalendermonats.

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Erbringung der Eigenbeteiligung (Kofinanzierungserfordernis von 50 %; Nr. 4.6)
- Einrichtung einer Koordinierungsstelle (Nr. 4.1)
- Erklärung zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4)

Sofern die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen und daher eine Begrenzung bei der Auswahl zu bewilligender Anträge zu treffen ist, entscheidet über die Reihenfolge der Bewilligung bei Anträgen, die alle Anforderungen der Antragsstellung erfüllen, der Eingangszeitpunkt des Antrags bzw. der Zeitpunkt, zu dem ein Antrag alle Anforderungen erfüllt.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 10.2 VVK, Nr. 6.1 ANBest-K) die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Die Unterlagen müssen bis spätestens 31. März des Folgejahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eingereicht werden.

III.**Schlussbestimmungen****10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2231-A

**Änderung der Richtlinie
zur Förderung von Investitionen im Rahmen
des Investitionsprogramms
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 19. April 2013 Az.: VI4/6511-1/183

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 vom 13. Februar 2008 (AllMBl S. 144) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel sowie in der Präambel wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
2. In Nr. 1 werden die Worte „bis zum Jahr 2013“ gestrichen.
3. Nr. 4.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Investitionen, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, sind bis spätestens 31. Dezember 2013 abzuschließen; Investitionen, die ab dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, sind bis spätestens 31. Dezember 2014 abzuschließen.“
4. Nr. 6.4 erhält folgende Fassung:
„6.4 Antragsfrist
Anträge sind bis 31. Dezember 2013 zu stellen.“
5. Nr. 6.6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Verwendungsnachweise für Investitionen, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, müssen bis spätestens 28. Februar 2015 bei der zuständigen Regierung vorliegen; Verwendungsnachweise für Investitionen, die ab dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, müssen bis spätestens 30. Juni 2016 bei der zuständigen Regierung vorliegen.“
6. In Nr. 7 werden die Worte „30. Juni 2014“ durch die Worte „31. Dezember 2016“ ersetzt.
7. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Salah Chebbi

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 29. April 2013 Az.: Prot 0220-54-41-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Tunesien in München ernannten Herrn Salah Chebbi am 25. April 2013 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Nasr Ben Soltana, am 9. September 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Veljko Milonjic

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 29. April 2013 Az.: Prot 0220-106-1-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Montenegro in München ernannten Herrn Veljko Milonjic am 25. April 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim

vom 2. Mai 2013

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2013 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.120.100 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 156.500 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.128.400 € festgesetzt.
- (2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 564.200 €.

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	225.680 €	
Bezirk Oberpfalz	225.680 €	
Landkreis Regensburg	67.704 €	
Stadt Regensburg	22.568 €	
Gemeinde Alteglofsheim	22.568 €	564.200 €
		1.128.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2014

Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und
des Innern

vom 24. April 2013 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 14 000/13

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2014 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sowie Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 714),
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2014 sind die Isteinnahmen 2012 und die für 2012 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2012).

Soweit im Jahr 2012 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2012 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2014 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2014 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2012 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2011 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. August 2013 zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbe-

steuersteinnahmen 2012 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2012 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2012 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2011 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2012 vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2013 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für das Jahr 2015 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2012 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2012.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die 2013 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen 2015 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2012, die erst im Laufe des Jahres 2013 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2013 erfasst und damit bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen 2015 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.
- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen

gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2013 beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2014 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2013 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2012 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2012 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbe-

steuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen

L a z i k
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern

S c h u s t e r
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg** (BesGr R 3 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. Juni 2013** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Boewe/Meckert, **Leitfaden Windenergie**, Planung, Finanzierung und Realisierung von Onshore-Windenergieanlagen, 2013, 310 Seiten, Preis 35 €, ISBN 978-3-415-04863-8.

Der Leitfaden bietet einen umfassenden Einblick in die komplexen Zusammenhänge der Planung, Finanzierung und Realisierung von Windenergieanlagen. Das Werk informiert nicht nur über die rein juristischen Fragestellungen und Grundlagen, sondern auch über die wirtschaftlichen und steuerlichen Besonderheiten sowie die Finanzierung von Windenergieprojekten. Die technischen Aspekte, wie z. B. die Frage der Standortwahl, der Betrieb und die Instandhaltung von Windrädern sowie das Qualitätsmanagement bilden einen Schwerpunkt. Checklisten, Muster und zahlreiche Abbildungen verdeutlichen die komplexen Strukturen und Zusammenhänge.

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, **Das Krankenhaus im Brennpunkt**, Versorgungsauftrag, Ambulante Behandlung, Honorarärzte, Persönlichkeitsrechte im Krankenhaus, Pauschale Förderung, 2013, 134 Seiten, Preis 24,80 €, Düsseldorfer Krankenhausrechtstag; 2012, ISBN 978-3-415-04916-1.

Auf dem Krankenhausrechtstag 2012 standen Themen wie z. B. der Versorgungsauftrag des Plankrankenhauses sowie die Möglichkeiten und Grenzen der honorarärztlichen Tätigkeit im Krankenhaus sowie die Persönlichkeitsrechte im Krankenhausalltag und Rechtsfragen der Baupauschale nach dem nordrhein-westfälischen Krankenhausgesetz im Mittelpunkt.

Schlemminger, **Green Building**, Zertifikate, Recht, Steuern, Finanzierung, 2013, VIII, 228 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-415-0490313.

Das Buch schafft Klarheit über die Leistung des Green Building-Zertifikats, die Haftungsfrage bei Fehlerhaftigkeit bzw. Unvollständigkeit sowie die Auswirkungen der

Nachhaltigkeitsaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Das Handbuch bietet praktische Vorschläge, wie Green Building-Anforderungen in den Verträgen abgehandelt werden und welche Rolle sie in der Immobilientransaktion spielen sollten. Zahlreiche Praxistipps sowie Hinweise und Ausblicke auf anstehende Gesetzesvorhaben runden das Werk ab.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, 55. bis 57. Lieferung, Stand Juli 2012, Loseblattwerk etwa 8.880 Seiten, einschl. 8 Ordnern und CD-ROM „TVöD context“, Preis 198 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 44. bis 47. Lieferung, Stand Oktober 2012, Loseblattwerk etwa 7.500 Seiten, einschl. 7 Ordnern, Preis 188 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, 57. bis 59. Lieferung, Stand 26. Oktober 2012, Loseblattwerk einschließlich Ordner, etwa 2.050 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 51. und 52. Lieferung, Stand 1. Juli 2012, Loseblattwerk etwa 1.760 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

Drost, **Das neue Wasserrecht in Bayern**, Wasserhaltungsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 3. und 4. Lieferung, Stand Juli 2012, Loseblattwerk etwa 4.560 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 52. und 53. Lieferung, Stand September 2012, Loseblattwerk, etwa 2.560 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 96 €, ISBN 978-3-415-01941-6.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 24. und 25. Lieferung, Stand Oktober 2012, etwa 910 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 187. bis 192. Lieferung, Stand November 2012, etwa 17.460 Seiten, einschl. 14 Ordnern, inkl. Online-Dienst „Lademann EStG context“, Preis 164 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 44. und 45. Lieferung, Stand Juli 2012, etwa 3.480 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 233. bis 235. Lieferung, Stand August 2012, etwa 6.110 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 152 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht**, Loseblattwerk, 2. Auflage, 23. Lieferung, Stand August 2012, etwa 2.090 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 71 €, ISBN 978-3-415-02742-8.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 132. bis 135. Lieferung inkl. CD-ROM, einschließlich Online-Dienst, Stand 17. September 2012, Loseblattwerk etwa 9.150 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II, Textausgabe mit Verordnungen, 14. aktualisierte Auflage 2013, 180 Seiten, 10,80 €, ISBN 978-3-415-04943-7.

Die 14. Auflage enthält den Vorschriftentext von SGB II und SGB XII auf dem Rechtsstand vom Januar 2013.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Drysch/Rosarius, **Investitionen in Erneuerbare Energien**, wirtschaftliche, technische und steuerliche Fördermöglichkeiten, Redaktionsschluss 30.11.2012, inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 2013, 305 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-08-364100-1.

Der Ratgeber beantwortet grundlegende Fragen wie z. B. nach wirtschaftlichen und steuerlichen Förderungsmaßnahmen oder welche der alternativen erneuerbaren Energien in Betracht kommen, systematisch und kompetent. Er analysiert die aktuelle Marktsituation, zeigt die alternativen Nutzungsformen erneuerbarer Energien auf, fasst entscheidungsrelevante Kriterien zusammen und weist auf mögliche Investitionsförderungen hin. Die steuerlichen

Grundlagen und Problemfelder wie z. B. Umsatzsteuerpflicht, Gewerblichkeit werden aufgezeigt. Die steuerlichen Förderungsmöglichkeiten werden ausführlich erläutert.

Strahl, **Ertragsteuern**, Problemfelder der steuerlichen Beratung, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 7. bis 9. Lieferung, Dezember 2012, Preis 43,20 €, 43,30 € und 41,30 € inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 25 €, 27 € und 27 €. Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2.100 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die siebte Aktualisierung enthält Neuerungen zu den Bereichen E-Bilanz, Erbschaft und Erbauseinandersetzung, Joint-Venture, Verschmelzung. In der achten Ergänzung werden die Bereiche betriebliche Altersversorgung, Gesellschafterdarlehen bei der GmbH, grenzüberschreitende Tätigkeiten, haushaltsnahe Dienstleistungen/Kinderbetreuungskosten sowie Leasing aktualisiert. Die neunte Lieferung beinhaltet Neues zu den Themen Betrieb gewerblicher Art, GmbH-Gründung, Inbound-Investitionen, Schwester-Personengesellschaften und Wirtschaftsjahr.

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 96. bis 99. Lieferung, Stand Dezember 2012, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis jeweils 59,95 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10.500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen bei der **96. Ergänzungslieferung** der AO betreffen den § 233a, das Steuervereinfachungsgesetz 2011, bei der FGO die §§ 77 Schriftsätze (Neukommentierung) und 78 Einsicht, Abschriften (Neukommentierung), des FVG § 5 Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern – Ausführungen zur Zuständigkeit für die Entlastung von Abzugsteuern. Neu in der **97. Aktualisierung** ist bei der AO § 31b (Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention), die §§ 259, 260 Mahnung, Angabe des Schuldgrundes (Neukommentierung), § 370 (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz). Bei der FGO §§ 70, 71 Sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts, Zustellung der Klageschrift (Neukommentierung), §§ 81, 82 Beweisaufnahme, Verfahren bei der Beweisaufnahme (Neukommentierung), § 90 Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (Neukommentierung). Änderungen der **98. Ergänzung** betreffen die AO: § 172 Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden, § 173 Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel, § 174 Widerstreitende Steuerfestsetzungen. Neuerungen in der **99. Lieferung** sind bei der AO § 175 Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden in sonstigen Fällen, §§ 208, 404 Steuerfahndung/Zollfahndung (Neukommentierung), §§ 371, 398a Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung, Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen. Bei der FGO sind die §§ 66 Rechtshängigkeit, 83, 84 Benachrichtigung der Parteien, Teilnahme, Fragerecht, Zeugnisverweigerungsrecht neu kommentiert.

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Schustereit/Welscher, **Arbeitszeugnisse für den öffentlichen Dienst**, inkl. Online-Arbeitshilfen, 2. Auflage 2012, 485 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-648-02533-8.

In dem Buch werden die rechtlichen Grundlagen des TVöD dargestellt. Es werden konkrete Anleitungen, was ein Zeugnis beinhalten muss und wie die Leistungsbeur-

teilung mit einfließt, gegeben. Muster für Angestellte in Bund, Ländern und Kommunen helfen Ihnen dabei, schnell und effektiv rechtssichere Arbeitszeugnisse zu erstellen. Die Online-Arbeitssichere enthalten alle Musterzeugnisse zum kostenlosen Download, den Ablaufplan zur Erstellung von Arbeitszeugnissen, einen Leitfaden für Personalbeurteilungsgespräche sowie einen Beurteilungsbogen.

medhochzwei Verlag, Heidelberg

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 63. und 64. Lieferung, Stand November 2012, Preis 78,95 € und 71,95 €, 2 Ordner, ca. 2 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Rebscher/Kaufmann, **Effizienzmanagement in Gesundheitssystemen**, 2012, X, 467 Seiten, Preis 59,95 €, Deutsch-Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik; 4, ISBN 978-3-86216-098-3.

Zur Umsetzung eines Effizienzmanagements bedarf es klarer Definitionen und valider Messgrößen, um die resultierenden Effekte bzw. Erfolge reproduzierbar nachzuweisen. Innerhalb der einzelnen Sektoren und sektorübergreifend sind verlässliche Folgen und Auswirkungen von Eingriffen darzustellen. Die effektiven Belastungen oder Entlastungen des Gesundheitssystems sind durch innovative Behandlungsformen nachzuweisen. Ein Vergleich der Versorgungsstrukturen gegeneinander und eine Angleichung, im Sinn der Umsetzung eines „best practice“-Modells, sowie die Schaffung der hierfür notwendigen Anreize. Diese und viele darüber hinausgehende Fragestellungen werden im vorliegenden Band der Schriftenreihe plastisch und prägnant beantwortet.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Bruch, **Umweltpflichtigkeit der grundrechtlichen Schutzbereiche**, 2012, 316 Seiten, Preis 84,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 173, ISBN 978-3-428-13940-8.

Der Autor befasst sich mit dem schwierigen Verhältnis von grundrechtlicher Freiheit einerseits und dem Bedürfnis des Schutzes der Umwelt als natürliche Lebensgrundlage andererseits. Er lotet aus, inwiefern die Schutzbereiche von

Grundrechten wie der Berufsfreiheit oder der Eigentumsfreiheit für private Umweltbelasteter eröffnet sind. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass gesundheits-schädigende oder gar tödlich wirkende Umweltbelastungen sowie Umweltbelastungen, die sich als Instrumentalisierung fremden Eigentums darstellen, nicht von den Schutzbereichen der Spezialfreiheitsrechte geschützt sind, dass also eine Umweltpflichtigkeit der grundrechtlichen Schutzbereiche besteht.

Klinck, **Agrarumweltrecht im Wandel**, Vom Subventionsrecht zum Recht der Umweltdienstleistung, 2012, 175 Seiten, Preis 69,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 174, ISBN 978-3-428-13982-8.

Die Gemeinsame Agrarpolitik hat einen grundlegenden Wandel erfahren, weg von der reinen Produktionssubventionierung, hin zu einer stärkeren Honorierung ökologischer Bewirtschaftungen. Gegenstand der Arbeit ist es, zum einen die tatsächlichen Umweltbelastungen, die von der Landwirtschaft verursacht werden sowie die derzeitigen Regelungen und den europäischen Reformprozess darzustellen und zum anderen die notwendigen Änderungen an den gesetzlichen Regelungen herauszuarbeiten. Es zeigt sich, dass es umfangreicher Änderungen nahezu aller Bereiche des Agrarumweltrechts bedarf.

Kloepfer, **Denkmalschutz und Umweltschutz**, rechtliche Verschränkungen und Konflikte zwischen dem raumgebundenen Kulturgüterschutz und dem Umwelt- und Planungsrecht, 2012, 277 Seiten, Preis 99,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 172, ISBN 978-3-428-13783-1.

Beide Rechtsgebiete, Denkmalschutzrecht wie Umweltrecht, dienen dem Schutz und der Pflege vorgefundener Zustände, das eine der Bewahrung von menschlich gestalteten Denkmälern, das andere der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Studie widmet sich zunächst einer Analyse der gemeinsamen Grundlagen des Umweltrechts und des Rechts raumgebundener Kulturgüter, dann einer Bestandsaufnahme des geltenden Kulturgüterschutzrechts auf internationaler, unionsrechtlicher und nationaler Ebene. In einem zweiten Schritt wird der Kulturgüter- bzw. Denkmalschutz als Querschnittsmaterie untersucht. In den Blick der Studie geraten u. a. die kulturgüterschützenden Vorschriften im Recht der Umweltverträglichkeit, im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, im Recht der Planfeststellung, im Raumordnungsrecht und im Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.